



Evangelisch-Reformierte
Kirche Nidwalden

Entschädigungsreglement der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Grundsatz.....	2
II.	Entschädigungsordnung	3
Art. 3	Entschädigung	3
Art. 4	Zulagen	3
Art. 5	Zusätzliche Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten.....	3
Art. 6	Pfarrpersonen	3
Art. 7	Grundentschädigung.....	3
Art. 8	Pfarrpersonen	4
Art. 9	Angestellte Personen	4
Art. 10	Sitzungsgeld	4
Art. 11	Zulagen	4
Art. 12	Abrechnung.....	4
Art. 13	Taggelder.....	5
Art. 14	Abrechnung.....	5
Art. 15	Pfarrpersonen	5
Art. 16	Angestellte Personen.....	5
Art. 17	Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten.....	5
Art. 18	Grundsatz	5
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Aufhebung von Erlassen	6
Art. 20	Inkrafttreten.....	
IV.	Anhang	7

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegemeinschaften-Teams, der Kommissionen sowie an die Mitarbeitenden und Freiwilligen (Entschädigungsreglement)

vom 27. November 2023.

Die Kirchgemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden¹,

auf Antrag des Kirchenrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegemeinschaften-Teams, der Kommissionen sowie für die Mitarbeitenden und Freiwilligen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.

² Es regelt die Entschädigungen und Zulagen für diese Gremien und Personen.

³ Der Kirchenrat regelt den Ersatz der Auslagen in einer separaten Verordnung (Spesenverordnung). Er kann dabei auch Pauschalspesen festlegen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für die Grundentschädigungen und Zulagen an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegemeinschaften-Teams und der Kommissionen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen steht der Betrag zur Verfügung, der jährlich durch die Kirchgemeindeversammlung im Budget für das kommende Jahr festzusetzen ist.

² Für zusätzliche Entschädigungen an die Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindegemeinschaften-Teams und der Kommissionen sowie für die Angestellten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gelten die Ansätze gemäss Anhang.

¹ NG 191.2

³ Für Entschädigungszahlungen, die nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen im Arbeitsvertrag sowie das Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)².

II. Entschädigungsordnung

A. Kirchenrat

Art. 3 Entschädigung

¹ Als Entschädigung erhalten die Mitglieder des Kirchenrates für das Aktenstudium, die Vorbereitung sowie die Teilnahme an Sitzungen, Klausuren und Arbeiten im Rahmen ihrer Ressortverantwortung eine Pauschale von CHF 4'800.00 pro Kalenderjahr.

² Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

Art. 4 Zulagen

¹ Dem Präsidium wird zusätzlich eine jährliche Zulage von CHF 7'000.00 ausbezahlt.

² Dem Vizepräsidium wird zusätzlich jährlich eine Zulage von CHF 3'500.00 ausbezahlt.

³ Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

Art. 5 Zusätzliche Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

Die Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten, die einem Mitglied des Kirchenrates ausserhalb seines Aufgabenbereiches übertragen werden, setzt der Kirchenrat im Einzelfall im Rahmen der bewilligten Kredite fest.

Art. 6 Pfarrpersonen

Sind Pfarrpersonen von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrates, ist ihre Entschädigung mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

B. Gemeindekreis-Teams

Art. 7 Entschädigung «Weitere Mitglieder»

¹ Jedes gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 der Kirchenordnung gewählte weitere Mitglied des Gemeindekreis-Teams erhält eine Entschädigung von CHF 3'000.00 pro Kalenderjahr.

² Damit abgegolten sind das Aktenstudium, die Vorbereitung sowie die Teilnahme an Sitzungen, Klausuren und Arbeiten im Rahmen seiner Ressorttätigkeit.

² NG 161.3

³ Bei unterjährigem Ein- oder Austritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

Art. 8 Pfarrpersonen

Die Entschädigung der Pfarrpersonen, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung von Amtes wegen Mitglied des Gemeindegemeinschafts-Teams sind, ist mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

Art. 9 Angestellte Personen

Die Entschädigung der angestellten Personen, die gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b der Kirchenordnung von Amtes wegen Mitglied des Gemeindegemeinschafts-Teams sind, ist mit der regulären Besoldung abgegolten.

C. Kommissionen

Art. 10 Sitzungsgeld

¹ Die Bemessung der Sitzungsgelder und der Stundenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)³, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

² Für Kommissionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde ausgerichtet.

³ Dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, wird ein Sitzungsgeld von zwei Stunden ausbezahlt.

Art. 11 Zulagen

¹ Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied einen Zuschlag von 50 Prozent.

² Für ausserordentliche Arbeiten, die einem Mitglied innerhalb der Kommission übertragen werden, kann der Kirchenrat auf Antrag des Kommissionspräsidiums eine angemessene Vergütung festsetzen.

Art. 12 Abrechnung

¹ Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind Beginn und Ende der Präsenz an der Sitzung massgebend.

² Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise, wobei jede angebrochene halbe Stunde von mehr als zehn Minuten als volle halbe Stunde gerechnet wird.

³ NG 161.3

D. Delegationen

Art. 13 Taggelder

¹ Pro Halbtage erhält die vom Kirchenrat entsandte Person eine Entschädigung von CHF 160.00.

² Dauert die Sitzung nicht länger als zwei Stunden, wird eine Entschädigung von CHF 80.00 ausbezahlt. Dies gilt auch für den zweiten Halbtage.

Art. 14 Abrechnung

¹ Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind Beginn und Ende der Präsenz an der Veranstaltung massgebend.

² Bei ausserkantonalen Delegationen wird die Reisezeit mitberücksichtigt. Massgebend dafür ist die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Art. 15 Pfarrpersonen

Die Entschädigung für Delegationen von Pfarrpersonen ist mit der Pfarrbesoldung abgegolten.

Art. 16 Angestellte Personen

Die Entschädigung für Delegationen von Angestellten ist mit der regulären Besoldung abgegolten.

E. Angestellte

Art. 17 Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

Ausserordentliche Arbeiten, die von angestellten Personen mit Zustimmung des oder der Vorgesetzten ausgeführt werden und nicht Teil des Anstellungsvertrages sind, werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 40.00 vergütet.

F. Freiwilligenarbeit

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Arbeit von Freiwilligen ist grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen eine Entschädigung für gewisse Arbeiten beschliessen. Der Ansatz beträgt in diesem Fall CHF 40.00 pro Stunde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Entschädigungsreglement vom 27. November 2007 aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:

Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:

Bruno Bernhardsgrütter

IV. Anhang

Die Entschädigungsansätze im Sinne von Art. 2 Abs. 2 betragen:

Grund	CHF
1. Leitung Kinder- und Jugendanlass (pauschal pro Anlass) ¹	180
2. Assistenz Kinder- und Jugendanlass (pauschal pro Halbtage) ¹	40
3. Leitung Krippenspiel (pauschal pro Anlass) ¹	300
4. Assistenz Krippenspiel (pauschal pro Halbtage) ¹	40
5. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (aktive Mitgestaltung; pro Feier/Gottesdienst) ¹	180
6. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (aktive Mitgestaltung, Wiederholungsgottesdienst mit geringem Mehraufwand; pro Feier/Gottesdienst) ¹	40
7. Kleinkinderfeier, Kinder-, Jugend-, Schul-, Familiengottesdienste (Anwesenheitspflicht ohne Aufwand; pro Feier/Gottesdienst) ¹	40
8. Ausserschulische Projekte (inkl. Planung und Leitung (z.B. Ferienpass), pauschal pro Halbtage) ¹	180
9. Assistenz ausserschulische Projekte (pauschal pro Anlass) ¹	40
10. Fachliche Begleitung bei Lagern und Ausflügen (pauschal pro Tag) ¹	100
11. Begleitung bei Lagern und Ausflügen (pauschal pro Tag) ¹	50
12. Hochzeit ohne Apéro (Sigristendienst, pauschal pro Anlass)	100
13. Hochzeit mit Apéro (Sigristendienst; pauschal pro Anlass)	225
14. Sigristendienst (durch Nicht-Sigristen; pauschal pro Dienst)	50
15. Entschädigung für Raumvermietung, inkl. Bereitstellung und Abnahme des Lokals	50

16. Orgeldienst durch Organist/in mit kirchenmusikalischem Abschluss	300
17. Orgeldienst durch Organist/in mit musikalischem Abschluss	250
18. Orgeldienst durch Organist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung	150
19. Musikalische Begleitung durch Solist/in mit musikalischem Abschluss (inkl. 1 Probe)	300
20. Pro zusätzliche Probe für Solist/in mit musikalischem Abschluss	150
21. Musikalische Begleitung durch Solist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung (inkl. 1 Probe)	200
22. Pro zusätzliche Probe für Solist/in ohne musikalischen Abschluss / in Ausbildung	100
23. Pfarrarushilfsdienst für Pfarrpersonen ohne Anstellung bei der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden pro Dienst	250
24. Lektorat/Korrektorat «Kirchen-News» pro Ausgabe (8 Seiten)	200
25. Lektorat/Korrektorat «Kirchen-News» pro weitere 4 Seiten	100

¹ Sofern nicht schon in den Ergänzungen zum Anstellungsvertrag berücksichtigt.